

## Zur Sommersession 2007 der Eidgenössischen Räte

### **Stärkung der Innovationskraft: Chance für den Standort Schweiz nutzen**

Der im Frühjahr publizierte Europäische Innovationsanzeiger (EIS) stellt der Schweiz in Bezug auf ihre Innovationskraft ein gutes Zeugnis aus: Sie belegt hinter Schweden nach wie vor den zweiten Rang unter den weltweit innovativsten Ländern. Allerdings holen andere Länder inzwischen stark auf. Zum Ausruhen besteht also kein Anlass.

Gerade von den schweizerischen Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie fordert der immer härtere internationale Wettbewerb eine hohe und andauernde Innovationsleistung. Um an der Weltspitze des Technologiewettbewerbs bleiben zu können, erwarten diese wertschöpfungsintensiven Unternehmen vom Staat, dass er ihnen – im Interesse des Standortes Schweiz – mit günstigen Rahmenbedingungen entgegenkommt. Dabei soll der Staat drei Handlungsachsen verfolgen:

1. **Exzellenz in der Bildungs- und Forschungspolitik anstreben:** Durch mehr Wettbewerb und eine leistungsorientierte Finanzierung sollen insbesondere die Hochschulen auf Spitzenleistungen ausgerichtet werden. Dazu braucht es nicht nur eine ausreichende Mittelversorgung, wie sie die **BFI-Botschaft 2008-11 (07.012)** vorsieht, sondern auch strukturelle Veränderungen in der Bildungslandschaft. Dabei sind Naturwissenschaften und Technik zu stärken. Das neue Hochschulrahmengesetz ist daher dringlich; es darf also nicht erst 2012 in Kraft treten.
2. **Gesellschaftliche Anerkennung der Innovationsleistung sichern:** Der schweizerische Patentschutz muss nach internationalen Standards ausgestaltet werden. Er darf keinesfalls voreilig geschwächt werden. Die gegenwärtige Diskussion über die Zulassung von Parallelimporten patentgeschützter Produkte wird einseitig aus Konsumentensicht geführt, mit der Hoffnung auf kurzfristige Kostenvorteile. Diese Diskussion verkennt die langfristige Sicht, nämlich die

Bedeutung eines starken Patentschutzes als Anreiz für erfolgreiche Innovationen und damit für die dauerhafte Sicherung des Standortes Schweiz.

3. **Rasche Marktzulassung innovativer Produkte gewährleisten:** Wichtig ist, dass der Zugang der schweizerischen Unternehmen zu neuen Technologien nicht infolge einer Nullrisiko-Mentalität unnötig erschwert oder gar verhindert werden.

### **Patentgesetz-Revision (05.082)**

SGCI Chemie Pharma Schweiz unterstützt die Anträge der Mehrheit der RK-S zur Präzisierung des Patentschutzes für biotechnische Erfindungen. Dieser bringt – entgegen oft gehörten Vorurteilen – keine Ausweitung des Patentschutzes. Vielmehr schafft die Anpassung des Rechts an die technologischen und internationalen Entwicklungen die dafür nötige Rechtssicherheit. Biotechnologische Erfindungen sollen – wie alle andern Erfindungen auch – den uneingeschränkten Stoffschutz erhalten können.

Die Vorlage, wie sie der Nationalrat in der Dezembersession verabschiedet hat, beruht auf einem ausgewogenen, breit abgestützten Kompromiss. Getragen wird er namentlich von den Forschern in den Hochschulen, von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, von den kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmen sowie von der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Diese sinnvolle Lösung verhindert die Diskriminierung und Schwächung einer der zukunftssträchtesten Forschungsrichtungen.

Ein starker Patentschutz ist für die forschende Industrie zentral. Daher unterstützt SGCI Chemie Pharma Schweiz in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Bundesrates über den Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht die darin vorgesehene Option „nationale Erschöpfung ohne Ausnahmen“. Alle übrigen, im Bericht vorgestellten Optionen lehnt sie ab, weil sie für den Forschungsstandort Schweiz ein negatives Signal wären.

### **Agrarpolitik 2011 (06.038): Gegen Parallelimporte patentgeschützter Pflanzenschutzmittel aus aller Welt**

SGCI Chemie Pharma Schweiz lehnt die internationale Erschöpfung auch für landwirtschaftliche Produktionsmittel ab. Diese Sonderlösung träfe in der Praxis fast ausschliesslich innovative Pflanzenschutzmittel und vermöchte die Kosten der landwirtschaftlichen Produktionsmittel nicht zu senken. Wie eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom Herbst 2005 in einem Preisvergleich Deutschland-Schweiz nachweist, ist bei Pflanzenschutzmitteln der Patentschutz nämlich nicht der Grund für Preisdifferenzen zum Ausland. Ausschlaggebend für höhere Preise in der Schweiz sind vielmehr die hiezulande höheren Beratungs- und Vertriebskosten.

Mit dieser Vorlage soll das bestehende Sortenschutzgesetz an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV 91) angepasst werden. Die durch die WAK-N eingebrachten Änderungen an der Vorlage widersprechen aber dem Sinn dieses Übereinkommens diametral. Das von der UPOV definierte sensible Gleichgewicht zwischen den berechtigten Schutzinteressen des Züchters und den Interessen des nachbauenden Landwirtes wurde einseitig zugunsten der schweizerischen Landwirtschaft verschoben. Die Beschlüsse der WAK-N verkennen, dass mit dem Züchtungsprozess eine Leistung verbunden ist, die auf viel Know-how und jahrelanger Arbeit beruht. SGCI Chemie Pharma Schweiz lehnt diese international bisher unbekannte Neuverteilung der Rechte ab

### **Klimapolitik nach Kyoto (06.3461)**

Die chemische und pharmazeutische Industrie hat bei der Reduktion der Treibhausgase ihre Hausaufgaben gemacht: Die in der Energieplattform Chemie zusammengeschlossenen 25 Unternehmen, die mehr als zwei Drittel des gesamten Energiebedarfs der Branche verbrauchen, haben sich freiwillig zu Massnahmen verpflichtet, womit die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2010 gegenüber 1990 absolut um 17% reduziert werden (dies bei einem voraussichtlichen Produktionszuwachs von 170%). Sie werden diese Massnahmen sowie das Monitoring durch die Energieagentur der Wirtschaft weiterführen.

Die Produktion von Gütern braucht Energie. Bei der Diskussion über eine weitere Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Industrie darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass gerade die schweizerische chemische Industrie mit zahlrei-

chen innovativen Produkten zu wesentlichen Energieeinsparungen (z.B. Ersatz von Stahl durch leichtere Kunststoffe im Auto) bzw. zur effizienten Energiegewinnung (z.B. innovative Composite-Werkstoffe für Windkraftwerke) beiträgt. In jedem Fall ist es verfrüht, sich bereits heute auf verbindliche quantitative Reduktionsziele festzulegen. SGCI Chemie Pharma Schweiz lehnt deshalb die entsprechende Motion von NR Ursula Wyss ab.

### **Ökologische Steuerreform (06.3190)**

Seit Jahren unterstützt SGCI Chemie Pharma Schweiz Lenkungsabgaben auf Emissionen, sofern diese die Bedingungen ihres 7-Punkteprogramms erfüllen (u.a. unbestrittener Handlungsbedarf, staatsquotenneutrale Ausgestaltung). So unterstützt sie insbesondere auch die CO<sub>2</sub>-Abgabe. Abgaben auf Ressourcen (wie z.B. eine Energiesteuer) lehnt die SGCI aber grundsätzlich ab, da kein direkter Zusammenhang zwischen Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung besteht. Die Motion von NR Heiner Studer ist daher abzulehnen.

### **Krankenversicherungsgesetz (KVG), Teilrevision: 'Managed Care' (04.062)**

Die SGK-S beantragt, im KVG die Regeln für die Zulassung von Arzneimitteln zur Vergütung durch die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung zu ändern. Die pharmazeutische Industrie tritt für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, dank denen der Wettbewerb unter den Anbietern von Arzneimitteln (Originalpräparate und Generika) möglichst gut funktionieren kann. Sie bietet zudem Hand dazu, dass die Wirtschaftlichkeit der Arzneimittel in der Spezialitätenliste (SL) in regelmässigen Abständen überprüft werden kann.

Abzulehnen ist jedoch namentlich die von der SGK beantragte "Kann-Regel" für die SL-Aufnahme von Arzneimitteln: Erfüllt ein Arzneimittel die für die Vergütung aller Leistungen massgebenden KVG-Kriterien (wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich), so ist es in die SL aufzunehmen. Eine Kann-Regel führte hier zu willkürlichen Entscheidungen. Abzulehnen ist zudem der Antrag einer SGK-Minderheit, mit der KVG-Teilrevision auch eine Bestimmung im Heilmittelgesetz (HMG) zu ändern. Diese Änderung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit den SL-relevanten KVG-Bestimmungen. Sie wäre ein fragwürdiger Vorgriff auf die bevorstehende Lösung der Parallelimportfrage im Rahmen der Patentrechtsrevision. Änderungen des HMG sind ohnehin im dafür vorgesehenen, speziellen Revisionsvorhaben anzugehen.